

1. Umfang des Gebietes.

Die Abgrenzung des Gebietes für welches die Bestimmungen der Überbauungsordnung Nr. 342 Anwendung finden ist im Plan mit einem Perimeter dargestellt.
Gegenstand der Überbauungsordnung sind auch die ausserhalb des Perimeters dargestellten Erschliessungsanlagen.
Ausser den für den gesamten Perimeter der Überbauungsordnung Nr. 342 gültigen Bauvorschriften (Art. 1 bis 3) sind für die im Plan dargestellten Einzelgebiete die speziellen Vorschriften einzuhalten:

- I (Industriezone)
- S (Zone für steinverarbeitendes Gewerbe)
- A (Abbaugelände)
- U (Übergangsgebiet)
- N (Gemeindenaturschutzgebiet)

2. Allgemeine Bauvorschriften.

2.1 Bauvorhaben.

Im Bereich der Überbauungsordnung dürfen nur Bauten erstellt werden, die dem jeweiligen Nutzungszweck der einzelnen Gebiete entsprechen.

2.2 Erschliessungsanlagen.

Die Erstellung erforderlicher Erschliessungsanlagen geht voll zu Lasten allfälliger Bauinteressenten, diese haben mit der gemischten Gemeinde Liesberg einen Erschliessungsvertrag abzuschliessen, in dem ausser der Festlegung der Kostenübernahmeverpflichtung auch Vereinbarungen über die jeweilige Nutzung, deren Dauer, Bestimmungen über den Unterhalt der Anlagen, die zukünftige Gestaltung des genutzten Areals und die erforderlichen Rekultivierungsmassnahmen festzulegen sind.
Die Gemeinde plant und baut die Erschliessungsanlagen.

2.3 Bauvorschriften.

Für die Industriezone I_b sind die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Liesberg anzuwenden.

In der Zone für steinverarbeitendes Gewerbe sind nur diesem Gewerbe dienende Bauten zulässig. In dieser Nutzungszone sind für Bauvorhaben, die für die Industriezone I_b gültigen Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Liesberg anwendbar.

Das Übergangsgebiet ist keine Bauzone, es ist als Pufferzone freizuhalten, Geländeänderungen sollen nur zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes erfolgen. Diese Massnahmen wie Damschutten, Bepflanzungen, etc. sind mit den örtlichen Naturschutzorganen festzulegen.

2.4 Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften der Aufsichtsbehörden, Versicherungen, Berufsverbände und weiterer Institutionen sind strikt zu befolgen und die Emissionen aus der Steinverarbeitung so gering als möglich zu halten. Die Gemeinde behält sich vor eigene Betriebsvorschriften im Rahmen eines Abbauvertrages für die Gebiete S und A festzulegen.

3. Naturschutz.

3.0 Schutzziele.

Erhalten der bestehenden charakteristischen Landschafts- und Lebensraumelemente für Pflanzen und Tiere. Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung der Freiflächen, Pionierstandorte, Rinnsale, Flachwasser und Tümpel.

3.1 Schutzbestimmungen.

Die Ausscheidung des Gemeindenaturschutzgebietes erfolgt auf der Grundlage von Art. 10 und 86 des Baugesetzes vom 9. 6. 1985. Änderungen des bestehenden Zustandes nur in Absprache mit den Naturschutzorganen gestattet. Verboten sind insbesondere Deponien von Materialien aller Art, Befahren oder regelmässiges Begehen des Gebietes aus anderen als Pflegezwecken, sowie das Ableiten von Wasser aus oder in das Naturschutzgebiet.

3.2 Zuständigkeit.

Für die Pflege und Überwachung des Gemeindenaturschutzgebietes ist der Gemeinderat Liesberg zuständig, in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzverein Laufental bzw. einem von diesem Verein bevollmächtigten Vertreter. Sollte den in Absatz 3.1 festgelegten Schutzbestimmungen mehrfach nicht entsprochen werden, so kann der Gemeinderat von den Benutzern der Gebiete I, S und A die Erstellung eines Zaunes als Abgrenzung der von ihnen genutzten Flächen gegen das Gemeindenaturschutzgebiet verlangen.

4. Steinabbau.

4.1 Abbauvertrag.

Mit den an der Nutzung des Steinmaterials im Gebiet Bohlberg interessierten Unternehmungen schliesst die Bürgerschaft der gemischten Gemeinde Liesberg einen Abbauvertrag in dem ausser der Festlegung des Entgeltes für das entnommene Material insbesondere Fragen der Rekultivierung und von Schutzmassnahmen auch sprengtechnische Auflagen (zeitliche Einschränkungen, Bohrlochtiefen und limitierte Sprengladungswerte) gemacht werden.

4.2 Rekultivierung.

Für die Rekultivierung des ausgebeuteten Areals ist die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG (Verfügung vom 12.12.1988) massgebend. Sie gilt als integrierender Bestandteil der Überbauungsordnung.



GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 23.1.1989
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 22.4.1989
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 22.4. BIS 22.5.1989
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 23.5.1989 RECHTSVERWAHRUNGEN
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 3 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 30.1.1989

BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE
GEMEINDEORGAN AM 26.5.1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN
PRÄSIDENT
SEKRETÄR

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENKT
LIESBERG DEN 5.5.89 DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT.
BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 3. OKT. 1989
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: i.v.

LEGENDE :

- PERIMETER DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG
- ABBAUPERIMETER 1. ETAPPE
- DETAILERSCHLIESSUNGS - STRASSE
- I INDUSTRIEZONE
- S ZONE FÜR STEINVERARBEITENDES GEWERBE
- U ÜBERGANGSGEBIET
- WEIHER - BIOTOP GEMÄSS REKULTIVIERUNGSPLAN
- GEMEINDE - NATURSCHUTZGEBIET
- 1 Wasseraustrittsstelle und Rinnsal
- 2 Korrigierte Fortsetzung des
- 3 Altes Rinnsal
- 4 Wasserfall
- 5 Kleines Bachlein
- 6 Offene Wasserfläche
- 7 Sumpfgebiet

A. Jäckle
Ing. - u. Vermessungsbüro
Hinterfeldstrasse 62
4242 Laufen
Tel. 061 896737

	datum	visum	Plan Nr. 342187 / 1
gezeichnet	AUG 88	te	
a geändert	1.03.89	te	Plangrösse
b geändert	27 JUNI 89	te	49 x 88

Zonenplan Siedlung
Zonenplan Landschaft
Teilzonenplan Dorfkern
Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg

Mutation Gewässerraum
1:2'000

82/ 00/ 6/ 1
82/ ZPL/ 1/ 1
82/ TZPS/ 2/ 1

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. 2.2. Nov. 2022
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 177 vom 2.4. Nov. 2022

germann
Gesamtkommunikation
Raumplanung

Legende

rechtsverbindlicher Inhalt

Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Verzicht auf den Gewässerraum

orientierender Inhalt

Bemassung Gewässerraum in Meter

gültiger Gewässerraum

Gewässerraum symmetrisch mit Normbreite

Feuerwehrmagazin

Perimeter Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg

Perimeter Zonenplan Siedlung

Perimeter Teilzonenplan Ortskern

Kantonsgrenze

